

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Christine Buchholz, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5139 –**

Internationaler Austausch verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler und Vertrauenspersonen

Vorbemerkung der Fragesteller

Zahlreiche Ungereimtheiten rund um bekanntgewordene Einsätze britischer verdeckter Ermittler (VE) in Deutschland bleiben ungeklärt. Im Innenausschuss des Bundestages erklärte der Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA) Jörg Ziercke laut Berichten mehrerer Zeitschriften und Internetportalen (SPIEGEL-ONLINE vom 19. Februar 2011, der Freitag vom 24. Februar 2011, Telepolis vom 23. Februar 2011), allein Mecklenburg-Vorpommern habe für den G8-Gipfel 2007 „drei oder vier“ VE aus Großbritannien angefragt. Deutsche Undercover-Polizisten sind demnach zudem in Großbritannien aktiv.

Einzelheiten zur Berichtspflicht oder die Erinnerung, dass die VE keine Straftaten begehen dürfen, werden in einem standardisierten „Memorandum of Understanding“ (MoU) niedergelegt.

In Deutschland findet die Verwendung ausländischer VE meist in Verantwortung der Bundesländer und der Vermittlung durch das BKA statt. Hierfür haben die Innen- und Justizministerien eine gemeinsame Richtlinie vereinbart, in der sich indes keinerlei Hinweis über den Umgang mit ausländischen VE findet. VE gelten gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 2007 (1StR 251/07) hierzulande rechtlich als „Vertrauenspersonen“ (VP); das Urteil bezieht sich indes lediglich auf die Frage nach der Verwertung von ihnen erlangter Beweise.

Mark K. beteiligte sich in Deutschland an Straftaten und hat seine polizeilich erlangten Informationen womöglich über Sicherheitsfirmen privat weiter verwertet.

Bislang galt, dass Mark K. in Berlin nicht aktiv gewesen sei und von dort laut BKA „nicht berichtet“ habe. Dem widerspricht Mark K. öffentlich. Der BKA-Präsident spricht von einer „Aktion“ in Berlin zur „Legendenstützung“. Gemeint ist laut Medienberichten das Anzünden eines Müllcontainers im Rahmen einer Demonstration Ende 2007. Hierfür wurde Mark K. verhaftet und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das später eingestellt wurde. Anschei-

nend hat sich Mark K. auch gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht zu erkennen gegeben und im gesamten Verfahren seine falschen Papiere als „Mark Stone“ benutzt. Berlins Innensenator Dr. Ehrhart Körting widersprach am 28. Februar 2011 der angeblichen „ganz klaren Zustimmung“ gegenüber dem BKA. Der Vorschlag besagter Operation zur „Legendenstützung“ wurde laut Dr. Ehrhart Körting vom Land Berlin gar nicht beantwortet. Dies hat das BKA offenbar als Zustimmung umgedeutet.

Jörg Ziercke erklärt, das BKA habe keine Berichte von Kennedys Einsatz empfangen und den Einsatz lediglich an Landesbehörden vermittelt. Im Falle des G8-Gipfels war der britische Polizist demgegenüber über einen eigens für ihn zuständigen BKA-Führungsbeamten in die damalige Sonderbehörde der Polizei „Kavala“ integriert.

An Großbritannien verliehene deutsche Polizisten sind von der National Public Order Intelligence Unit (NPOIU) angefordert worden, die zur Association of Chief Police Officers (ACPO) gehört und als „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ eingetragen ist. Der Zusammenschluss geriet unter Beschuss, nachdem dubiose Ermittlungsmethoden, darunter der Einsatz von Sexualität, ans Licht kamen. Der britische Innenminister hat der ACPO jetzt das Mandat der Führung von VE entzogen.

Jörg Ziercke spricht von einer angeblichen „Europäisierung der Anarchoszene“ und hält die Infiltrierten für „Euro-Anarchisten, militante Linksextremisten und -terroristen“. Aktivisten aus Griechenland, Spanien, Großbritannien, Frankreich, Dänemark und Deutschland würden „schwerste Straftaten“ begehen. Weder sind „schwerste Straftaten“ allerdings eingetreten, noch war seitens des BKA an anderer Stelle etwas dazu zu hören.

Anscheinend wird auch auf Ebene der G8-Staaten grenzüberschreitend gespitzelt. Eine offensichtliche FBI-Informantin suchte z. B. Kontakt zu Aktivisten der G8-Proteste in Gleneagles 2005. Der britische Polizist Mark K. soll über eine Arbeitserlaubnis in den USA verfügen. Aktivisten hatten ihn zufällig in New York getroffen, wo er sich nach Selbstauskunft mit Protagonisten der Gipfelproteste gegen den japanischen G8 2008 traf.

Bundes- und Landesregierungen haben auf früheren Kleinen Anfragen bzw. Schriftlichen Fragen manche Auskünfte aus „einsatztaktischen Erwägungen“ verweigert, obgleich das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17. Juni 2009 (2 BvE 3/07) Abgeordneten des Deutschen Bundestages einen weitgehenden Auskunftsanspruch zuspricht, der durch taktische Überlegungen nicht begrenzt werden darf.

Um die Beantwortung von Fragen zu ermöglichen, bei denen eine Abfrage bei den zuständigen Landesbehörden notwendig ist, erklären sich die Fragesteller mit einer Fristverlängerung zur Beantwortung der Anfrage einverstanden.

1. Wie steht die Bundesregierung zur offensichtlichen Grauzone und Rechtsunsicherheit, wenn ausländische VE als VP angesehen werden?

Die Bundesregierung teilt die in der Frage geäußerte Annahme einer „offensichtlichen Grauzone und Rechtsunsicherheit“ beim verdeckten Einsatz ausländischer Polizeibeamter in Deutschland nicht. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein verdeckt eingesetzter ausländischer Polizeibeamter als polizeiliche Vertrauensperson zu behandeln ist. Der Einsatz richtet sich deshalb nicht nach den Regeln für Verdeckte Ermittler nach §§ 110a ff. der Strafprozessordnung (StPO), da diese nur für Beamte eines deutschen Polizeidienstes einschlägig sind (Beschluss vom 20. Juni 2007 – 1 StR 251/07). Zwar bezog sich das Gericht in seiner Entscheidung auf einen Einsatz zum Zwecke der Strafverfolgung. Die dortigen Erwägungen sind aber nach Auffassung der Bundesregierung auch auf den Einsatz im Rahmen der Gefahrenabwehr zu übertragen.

- a) Wie wurde der Status ausländischer VE in der Zeit vor der Auslegung seitens des BGH 2007 (1StR 251/07) durch Bundesbehörden betrachtet, und auf welche Rechtsprechung bzw. Kommentare stützte sich die Annahme?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich diese Frage in der Rechtsprechung bis zu dem Beschluss des Bundesgerichtshofes (1 StR 251/07) vom 20. Juni 2007 nicht gestellt. Bereits mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) ist indes klargestellt worden, dass Verdeckte Ermittler nur deutsche Beamte des Polizeidienstes sein können (§ 110 Absatz 2 StPO). Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, für die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen besondere Regelungen in der Strafprozessordnung zu schaffen. Ausweislich der Gesetzesbegründung hat er vielmehr darauf hingewiesen, dass Vertrauenspersonen strafprozessual Zeugen seien, so dass die notwendige gesetzliche Grundlage für ihre Heranziehung im Ermittlungs- und Strafverfahren gegeben sei (Bundestagsdrucksache 12/989, S. 41). Daraus folgt, dass ausländische Polizeibeamte bereits zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls nicht als Verdeckte Ermittler, sondern lediglich als Vertrauenspersonen eingestuft worden sein können.

- b) Welchen Unterschied macht eine Einstufung als VP statt VE hinsichtlich des Betretens von Privatwohnungen, dem Aufzeichnen privater Gespräche oder dem Einsatz „taktischer Liebesbeziehungen“?

Hinsichtlich des Betretens von Privatwohnungen wird auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/4333 vom 22. Dezember 2010) zu Frage 2c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/3941) verwiesen.

Die sonstigen Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers richten sich für den repressiven Bereich gemäß § 110c Satz 3 StPO nach der Strafprozessordnung und anderen Rechtsvorschriften. Zeichnet ein Verdeckter Ermittler das außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln auf, so hat er die Voraussetzungen des § 100f StPO zu beachten. Für eine Vertrauensperson gilt diese Regelung nicht, so dass insoweit das Einverständnis des Betroffenen maßgebend ist.

Im Übrigen setzen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Rechtsstaatsgebot sowohl dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers als auch dem Einsatz einer Vertrauensperson Grenzen.

- c) Welche expliziten Regelungen trifft die „Gemeinsame Richtlinie über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von VP und VE im Rahmen der Strafverfolgung“ der Innen- und Justizminister der Länder bzw. die „Dienstweisung zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz von VP im Rahmen der Strafverfolgung“ des BKA zum Einsatz ausländischer VE und VP in Deutschland?

Die „Gemeinsame Richtlinie über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung“ trifft keine expliziten Regelungen zum verdeckten Einsatz ausländischer Polizeibeamter oder sonstiger (privater) Vertrauenspersonen durch eine ausländische Polizeibehörde in Deutschland. Entscheidend ist nicht die Herkunft der Person, sondern ihr Status als Vertrauensperson in Deutschland. Die in den Richtlinien formulierten Rahmenbedingungen sind insofern in ihrer Gesamtheit auch für den strafprozessualen Einsatz von ausländischen Vertrauenspersonen in Deutschland maßgebend. Gleiches gilt für die internen Regelungen des Bundeskriminalamts (BKA).

- d) Welchen konkreten etwaigen weiteren Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung zum Einsatz ausländischer VE und VP in Deutschland, und welche Initiativen gehen dazu von ihr aus?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/5370) zu den Fragen II 2., II 3. gesamt, II 5. und II 14. der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/4950) verwiesen. Ergänzend wird mitgeteilt, dass auf Initiative der Bundesregierung in den polizeilichen Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder die Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten zum verdeckten Einsatz ausländischer Polizeibeamter in Deutschland vereinbart wurde.

2. In welchen EU-Mitgliedstaaten dürfen deutsche VE nicht tätig werden, und welche rechtlichen Gründe stehen dem entgegen (bitte nach Mitgliedstaaten einzeln auflisten)?

Artikel 14 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk) sieht die Möglichkeit vor, den Einsatz von Verdeckten Ermittlern zu vereinbaren. Das EU-RhÜbk wurde von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Griechenland, Italien und Irland in Kraft gesetzt. Die Entscheidung über den Einsatz von verdeckten Ermittlungen ist von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates unter Beachtung der innerstaatlichen Vorgaben zu treffen, Artikel 14 Absatz 2 EU-RhÜbk. Die konkreten verdeckten Ermittlungen richten sich nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie durchgeführt werden, Artikel 14 Absatz 3 EU-RhÜbk. Da der Einsatz je vom Einzelfall abhängig ist, hat die Bundesregierung hierzu keine Kenntnisse.

3. Hat die vom Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ole Schröder in der Innenausschusssitzung vom 26. Januar 2011 angekündigte Prüfung der Aspekte von VE-Einsätzen, insbesondere der Meldewege, mittlerweile stattgefunden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- a) In welchen Bereichen hält die Bundesregierung Verbesserungen bei Durchführung und Kontrolle solcher Einsätze für angebracht, und welche Schritte will sie dazu einleiten?
- b) Inwiefern teilt sie die Sorge des BKA-Präsidenten, es gebe einen Bedarf, über solche Einsätze und insbesondere deren Kontrolle nachzudenken?

Es wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1d verwiesen.

4. Welche Behörden welcher EU-Mitgliedstaaten koordinieren sich in der „European Cooperation Group on Undercover Activities“ (ECG; siehe Bundestagsdrucksache 17/4333), und wo ist diese institutionell angesiedelt?

Folgende EU-Mitgliedstaaten sind mit zentralen Dienststellen für Verdeckte Ermittler bei Strafverfolgungsbehörden Mitglied der European Cooperation Group on Undercover Activities (ECG):

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn.

Darüber hinaus sind mit Albanien, Kroatien, Mazedonien, Norwegen, Russland, der Schweiz, Serbien, der Türkei und der Ukraine weitere neun Nicht-EU-Mitgliedstaaten in der ECG als Mitglieder repräsentiert.

Eine institutionelle Anbindung der ECG besteht nicht.

- a) Wer hat die Einrichtung der ECG angeregt, wann wurde sie, wo und von wem, beschlossen, und wann nahm sie ihre Arbeit auf?

Auf Anregung mehrerer nationaler Dienststellen für Verdeckte Ermittler westeuropäischer Staaten erfolgte im Oktober 2001 erstmals eine Ost- und Westeuropa übergreifende Zusammenkunft der Leiter von Dienststellen für Verdeckte Ermittler in Polen. Mit einem Folgetreffen im November 2002 in Belgien wurde diese grundsätzliche Zusammenkunft verfestigt.

- b) Welche Rolle spielte die Polizeiagentur EUROPOL im Gründungsprozess der ECG bzw. ihrer Entwicklung seitdem?

Europol war und ist an der ECG nicht beteiligt.

- c) Wie oft und wo trifft sich die Gruppe?

Die ECG trifft sich einmal im Jahr in jeweils einem anderen Mitgliedstaat.

- d) Welche Formen verdeckter Arbeit von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind Gegenstand der Kooperation?

Ziel der ECG ist die Professionalisierung und Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern. Dies erfolgt durch regelmäßige Darstellung der aktuellen nationalen Situation in diesem Aufgabenfeld, das Aufzeigen rechtlicher, struktureller und organisatorischer Entwicklungen, Informationen zu Ausbildungsmaßnahmen sowie die Erörterung von Aspekten der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen von Einsätzen Verdeckter Ermittler anhand von Fallbeispielen.

- e) Welche Behörden und welche Organisationen sind in die Arbeit der Gruppe einbezogen, insbesondere Polizeien und Geheimdienste?

In der ECG sind die zentralen nationalen Dienststellen für Verdeckte Ermittler bei Strafverfolgungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten vertreten.

- f) Nehmen auch privatrechtliche Organisationen teil, darunter etwa die ACPO aus Großbritannien?

Privatrechtliche Organisationen nehmen nicht teil.

- g) Aus welchen behördlichen Stäben bzw. Organisationseinheiten rekrutieren sich die deutschen Mitglieder der ECG?

Vertreter für Deutschland sind das BKA und das Zollkriminalamt (ZKA), grundsätzlich repräsentiert durch den Leiter der jeweiligen Dienststelle für Verdeckte Ermittler.

- h) Was ist das erklärte Ziel der Arbeitsgruppe und ihrer Treffen, und worin liegt das besondere deutsche Interesse?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 4d verwiesen. Die Professionalisierung und Koordinierung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit ent-

spricht dem Interesse Deutschlands an einer wirksamen Verbrechensbekämpfung im nationalen und internationalen Kontext.

- i) Zu welchen Kriminalitätsphänomenen arbeitete die ECG in den letzten fünf Jahren?

Hauptthemenfeld der Erörterungen war die Bekämpfung Organisierter Kriminalität, vereinzelt auch die Bekämpfung Politisch Motivierter Kriminalität.

- j) Werden über die ECG auch grenzüberschreitende Einsätze mit Drittstaaten außerhalb der EU koordiniert oder verabredet, und falls ja, bislang mit welchen?

Durch die ECG erfolgt keine Koordinierung oder Verabredung grenzüberschreitender Einsätze.

- k) Welche Tagesordnungen/Themen hatten die Zusammenkünfte der ECG-Treffen seit ihrer Gründung (bitte mit Terminen auflisten)?

Neben den beiden Treffen in 2001 und 2002 (siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 4a fanden folgende Zusammenkünfte der ECG statt:

Oktober 2003 – Tschechien,

September 2004 – Kroatien,

September 2005 – Ungarn,

September 2006 – Deutschland,

September 2007 – Litauen,

Oktober 2008 – Türkei,

Mai 2009 – Niederlande,

Mai 2010 – Russland.

Zu den behandelten Tagesordnungen/Themen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 4d, 4i und 4j verwiesen.

- l) Wohin werden Berichte von Treffen bzw. Aktivitäten adressiert?

Das Protokoll der jeweiligen Sitzung wird den Teilnehmern übersandt.

- m) Wie wird eine parlamentarische Kontrolle der Arbeit der ECG gewährleistet?

Die parlamentarische Kontrolle der Arbeit der ECG als reine Kommunikationsplattform ohne Exekutivbefugnisse erfolgt über die allgemeine Beaufsichtigung der teilnehmenden Behörden durch ihre nationalen Parlamente.

- n) Wo wird auf EU-Ebene der grenzüberschreitende Austausch von VP bzw. Informantinnen und Informanten sowie ihrer Informationen geregelt?

Für den angesprochenen Informationsaustausch gelten die allgemeinen Regelungen. Es keine EU-weiten Regelwerke, die spezifisch den „grenzüberschreitenden Austausch von Vertrauenspersonen bzw. Informanten sowie ihrer Informationen“ betreffen.

5. Auf welche Art und Weise arbeiten deutsche Behörden seit wann bezüglich des Austauschs von VE und VP mit EUROPOL oder der Polizeiorganisation Interpol zusammen, und welche Treffen finden mit welchem Inhalt hierzu statt?

Die Bundesregierung arbeitet bezüglich des Austauschs von Verdeckten Ermittlern oder Vertrauenspersonen weder mit Europol noch mit Interpol zusammen.

6. Wie ist die unter deutscher Initiative während der deutschen Ratspräsidentschaft 2007 verabschiedete „Entschließung des Rates zur Intensivierung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Schwerekriminalität durch den vereinfachten grenzüberschreitenden Einsatz von Verdeckten Ermittlern“ bislang in der EU bzw. in Deutschland umgesetzt worden (bitte nach den einzelnen Forderungen an die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission aufschlüsseln)?

In der durch den Rat mit besagter Entschließung beauftragten Ratsarbeitsgruppe (die ehemals sogenannte Multidisziplinäre Gruppe Organisierte Kriminalität, nunmehr die sogenannte Arbeitsgruppe Allgemeine Angelegenheiten und Evaluationen) ist bis dato keine Entscheidung darüber getroffen worden, inwiefern einzelne Bereiche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Bezug auf Verdeckte Ermittler zum Zweck der Strafverfolgung durch Maßnahmen der Europäischen Union, gegebenenfalls auch durch einen künftigen EU-Rechtsakt, erfasst werden sollten.

- a) Ist die nähere Erläuterung der Handlungsempfehlungen des Antiterrorismuskordinators zur „Präzisierung der bei grenzübergreifenden Überwachungen oder verdeckten Ermittlungen zu beachtenden Regeln“ (wie von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/4333 angekündigt) inzwischen erfolgt?
- b) Falls ja, welchen Inhalt hatte diese, und wer wurde vom Inhalt in Kenntnis gesetzt?
- c) Falls nein, wann soll sie erfolgen?

Eine nähere Erläuterung ist nicht erfolgt. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob und wann der Anti-Terrorismuskordinator eine solche Erläuterung vornehmen wird.

7. Welche Praxis existiert unter den G8-Staaten (Italien, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, USA, Kanada, Japan, Russland) hinsichtlich des Austausches verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler im Rahmen von Gipfeltreffen dieser Staatengruppe?
 - a) Ist ein untereinander abgestimmter oder mitgeteilter Einsatz von VE und VP Gegenstand der gemeinsamen Gipfelvorbereitung, und wenn ja, seit wann, und durch wen bzw. welche Behörden der Staaten erfolgte die Abstimmung (bitte jeweils zu den Gipfeltreffen einzeln auflisten)?
 - b) Welche Absprachen wurden hierzu getroffen bzw. welche Regelungen verabredet?
 - c) Anlässlich welcher G8-Gipfel hat die Bundesregierung mit welchen Staaten verdeckte Ermittlungen verabredet, eingefädelt oder anderweitig unterstützt?
 - d) Welche anderen nationalen und supranationalen Institutionen, darunter das International Permanent Observatory on Security during Major

Events (IPO) oder das Coordinating National Research Programmes and Policies on Security at Major Events in Europe (EU-SEC II) sind dabei involviert?

- e) Wurden im Rahmen des G8-Gipfeltreffens 2006 von oben genannten Staaten Vorschläge oder Ersuchen zur Entsendung von VE oder VP an Russland gerichtet, und wie sind diese beschieden worden?

Antwort zu den Fragen 7a, 7b, 7c und 7e

Die Beantwortung der Fragen 7 (ohne Buchstaben) sowie 7a, 7b, 7c und 7e ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlussache – Vertraulich“ eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Die Bundesregierung folgt hierbei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflichtung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193; für die Auskunft im Rahmen eines Untersuchungsausschusses: vgl. BVerfGE 124, 78 bis 123 f.). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193). Die Einstufung als Verschlussache ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl aus folgenden Gründen erforderlich und geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zu befriedigen:

Die Preisgabe von Informationen zur Absprache konkreter verdeckter Einsätze deutscher und ausländischer Polizeibeamter an die Öffentlichkeit würde das schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die Veröffentlichung dieser internen Vorgänge würde die Offenlegung sensibler polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken in einem äußerst gefährdungsrelevanten Bereich bedeuten. Die hier in Rede stehenden verdeckten Maßnahmen werden nur in Kriminalitätsfeldern angewandt, bei denen von einem besonderen Maß an Konspiration, Gemeinschädlichkeit und Gewaltbereitschaft ausgegangen werden muss. Die Kenntnisnahme von Informationen aus dem angeforderten Bereich durch kriminelle oder terroristische Kreise würde sich sowohl auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken. Hinzu kommt, dass eine Veröffentlichung entsprechender Inhalte mit Bezug zu ausländischen Polizeibehörden das Vertrauen der internationalen Kooperationspartner in die Integrität der deutschen Polizeiarbeit nachhaltig erschüttern und die weitere Zusammenarbeit im verdeckten Polizeibereich wesentlich erschweren würde.

Demgegenüber ist mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Deutschen Bundestages ermöglicht, die entsprechenden Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit im Ergebnis Rechnung getragen.

Antwort zu Frage 7d

Eine Einbindung des International Permanent Observatory on Security during Major Events (IPO) und des Coordinating National Research Programmes and Policies on Security at Major Events in Europe (EU-SEC II) oder weiterer „nationaler und supranationaler Institutionen“ findet nicht statt.

8. Wer hat die Ausarbeitung des standardisierten „Memorandum of Understanding for the use of UC officers“ wann in Auftrag gegeben?
- a) Wie kam die Arbeitsgruppe aus Belgien, Dänemark, Großbritannien, Deutschland, Rumänien und Finnland zustande, die das MoU ausgearbeitet hatte?

Auf der ECG-Tagung im Oktober 2003 in Tschechien wurde der Bedarf zur Erstellung eines Musterentwurfes eines „Memorandum of Understanding for the Use of UC officers“ festgestellt und eine Unterarbeitsgruppe mit der Ausarbeitung zur Vorlage auf der ECG-Tagung im September 2004 in Kroatien beauftragt.

- b) Aus welchen Behörden rekrutieren sich die deutschen Beteiligten der Arbeitsgruppe?

Deutschland war in der Arbeitsgruppe durch das BKA vertreten.

- c) Welches besondere deutsche Interesse wurde seitens der deutschen Beteiligten in der Ausarbeitung des MoU eingebracht, und wie ist dieses umgesetzt worden?

Für Deutschland stand die Festlegung gemeinsam erarbeiteter Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit im verdeckten Bereich im Vordergrund. Solche wurden in dem in den Fragen 8a und 8b erwähnten Musterentwurf verankert.

9. Wie viele ausländische VE aus welchen Ländern sind (soweit der Bundesregierung bekannt) seit 2005 auf deutschem Hoheitsgebiet tätig gewesen, bzw. wie viele deutsche VE operierten in besagtem Zeitraum im Ausland (bitte nach Jahreszahl und Behörden aufschlüsseln)?
- a) Wie viele MoU wurden unterzeichnet/vermittelt?
- b) Wie viele VE und VP sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt eingesetzt?
- c) In wie vielen Fällen hat das BKA entsprechende Anfragen von Ländern bzw. ausländischen Staaten bearbeitet bzw. weitergereicht?

Falls die Bundesregierung über keine Statistik verfügt: Ist sie bereit, die zur Beantwortung notwendigen Angaben zu rekonstruieren und nachzureichen, und wenn nein, warum nicht?

Die Beantwortung dieser Frage ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlussache – Vertraulich“ eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den Fragen 7a bis 7c und 7e (insbesondere zu den Aspekten der Geheimhaltungsbedürftigkeit polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken sowie des Vertrauens der internationalen Kooperationspartner in die Integrität der deutschen Polizeiarbeit) verwiesen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das BKA angesichts der föderalen Kompetenzverteilung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für Polizeiangelegenheiten von grenzüberschreitenden verdeckten Einsätzen oder Maßnahmen unter der Zuständigkeit anderer deutscher Polizeien nur Kenntnis erhält, soweit es von diesen im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion eingebunden wird. Dem BKA obliegt im Rahmen dieser Zentralstellenfunktion und als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale

Kriminalpolizeiliche Organisation grundsätzlich der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten (§ 3 des Bundeskriminalamtgesetzes – BKAG). Ausnahmen sieht § 3 BKAG zum Beispiel für die Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten oder Mitgliedstaaten der EU in Eilfällen oder bei Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet vor. In völkerrechtlichen Vereinbarungen kann zudem ein abweichender Geschäftsweg vereinbart sein. Aufgrund der zwischenzeitlich intensiven internationalen Zusammenarbeit auch der Länderpolizeidienststellen könnten überdies dort vorhandene Direktkontakte ins Ausland ohne Einbindung des Bundeskriminalamts genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund kann insbesondere die Frage 9b durch die Bundesregierung nicht sinnvoll und belastbar beantwortet werden, da das Bundeskriminalamt zwar im Rahmen seiner Einbindung als Zentralstelle von der Stellung eines entsprechenden Ersuchens durch die zuständige Behörde an eine ausländische Behörde oder umgekehrt sowie gegebenenfalls von der Entscheidung über das Ersuchen erfahren mag. Dem Bundeskriminalamt werden aber Beginn und Ende sowie Ergebnis des entsprechenden konkreten Einsatzes oder der entsprechenden konkreten sonstigen Maßnahme in diesem Bereich nicht immer mitgeteilt. Auch die in Frage 9a abgefragten Abschlüsse von „Memoranda of Understanding“ zwischen der zuständigen deutschen und der ausländischen Behörde zu einem bestimmten Einsatz können ohne Kenntnis des BKA erfolgen.

10. Auf welchen bilateralen, EU-weiten oder anderen internationalen Abkommen basiert der Austausch verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler mit Großbritannien anlässlich der G8-Gipfel 2005 und 2007 sowie des NATO-Gipfels 2009, und welche Regelungen werden dort festgelegt?
 - a) Wie wurde in „MoU“ oder anderen etwaigen Vereinbarungen des gegenseitigen Austauschs deutscher und britischer VE das Mitführen technischer Hilfsmittel (Peilsender, versteckte Kameras und Aufnahmegeräte) sowie die Beteiligung deutscher Führungsbeamtinnen oder -beamter anlässlich der Einsätze bei Gipfelprotesten gegen G8 und NATO geregelt?
 - b) Wie wurde jeweils die Kommunikation zwischen den britischen und deutschen Führungspersonen sowie den Polizeien des empfangenden Staates geregelt?
 - c) Welche falschen Papiere wurden den britischen Polizisten anlässlich von G8- und NATO-Gipfel ausgestellt, und welche Behörden bzw. Unternehmen waren hieran beteiligt?

Die Bundesregierung verweist auf die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte ausführliche Sachverhaltsdarstellung der Bundesregierung in der 30. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2011 (Protokoll des Innenausschusses Nr. 17/30). Die in dieser Sitzung vom Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ole Schröder und dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, getätigten Aussagen und Bewertungen, mit denen der Kenntnisstand der Bundesregierung zu den erwähnten, jeweils in Länderzuständigkeit liegenden Maßnahmen im Jahr 2007 in Heiligendamm und im Jahr 2009 in Baden-Baden/Straßburg behandelt wurde, hält die Bundesregierung weiterhin aufrecht.

Die Darstellung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages ergänzende Ausführungen zu dem G8-Gipfel 2005 in Gleneagles sind der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen

Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlussache – Vertraulich“ eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden. Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 7a bis 7c und 7e (insbesondere zu den Aspekten der Geheimhaltungsbedürftigkeit polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken sowie des Vertrauens der internationalen Kooperationspartner in die Integrität der deutschen Polizeiarbeit) verwiesen.

11. Wie waren – nach Kenntnis der Bundesregierung – Sicherheitsbehörden anderer Regierungen, insbesondere der G8-Staaten hinsichtlich des Einsatzes von VE in die deutschen G8- und NATO-Gipfel (sowohl Strasbourg wie auch Baden-Baden) integriert?
 - a) Wie viele ausländische VE und VP waren auf deutschem Hoheitsgebiet jeweils eingesetzt, und welche Landesregierungen haben hierzu Verträge abgeschlossen?
 - b) Welche Treffen haben hierzu im Vorfeld und zur Auswertung mit ausländischen Behörden stattgefunden (bitte in Bezug auf die einzelnen Gipfeltreffen auflisten)?
 - c) Waren VE und VP bzw. Informantinnen und Informanten aus den USA, Kanada, Japan oder Russland eingesetzt?
 - d) In welchen Arbeitsgruppen bzw. Institutionen wurden Belange hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verwendung von VE und VP in der deutsch-französischen Sicherheitszusammenarbeit beim NATO-Gipfel 2009 koordiniert?
 - e) Haben deutsche Sicherheitsbehörden anlässlich des G8-Gipfels in Japan 2008 japanischen Behörden Informationen geliefert, die im Rahmen verdeckter Ermittlungen beim G8 2005 und 2007 erhoben wurden?
 - f) Sind deutsche VE oder VP anlässlich des G8-Gipfels 2011 in Frankreich eingesetzt?

Zu der mit Frage 11 (ohne Buchstabe) behandelten Art der Integration von Sicherheitsbehörden anderer Regierungen hinsichtlich des verdeckten Einsatzes ausländischer Polizeibeamter sowie zu den in Frage 11a angesprochenen Verträgen wird auf die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft Erläuterungen durch den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ole Schröder und den Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, in der 30. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2011 (Protokoll des Innenausschusses Nr. 17/30) verwiesen.

Die sonstige Beantwortung der Fragen 11 (ohne Buchstabe) sowie 11a bis 11f ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlussache – Vertraulich“ eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden. Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 7a bis 7c und 7e (insbesondere zu den Aspekten der Geheimhaltungsbedürftigkeit polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken sowie des Vertrauens der internationalen Kooperationspartner in die Integrität der deutschen Polizeiarbeit) verwiesen.

Auch im Rahmen der vorgenannten als „Verschlussache – Vertraulich“ eingestuften Antwort ist es der Bundesregierung zudem angesichts der mit einer möglichen Enttarnung der verdeckt eingesetzten Beamten verbundenen Risiken nicht möglich, (im Gegensatz zu dem bereits öffentlich bekannten Umstand der

Einbindung Großbritanniens) einzelne Staaten, wie in Frage 11 (ohne Buchstabe) erbeten, zu benennen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die Auskunftspflicht der Bundesregierung dort enden, wo ein auch nur geringfügiges Risiko, dass im Rahmen einer Berichterstattung auch unter der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages die angefragten detaillierten Informationen öffentlich bekannt werden könnten, unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 bis 139). Hierbei ist die parlamentarischen Kontrollbefugnis mit den betroffenen Belangen, die zur Versagung von Auskünften führen können, abzuwägen (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193). Im Falle der Nennung eines bestimmten Entsendestaates im Zusammenhang mit einem bestimmten konkret erfolgten verdeckten Einsatz wie der polizeilichen Lagebewältigung im Rahmen der deutschen G8- und NATO-Gipfel überwiegen ausnahmsweise Gesichtspunkte des Staatswohls und des Schutzes der Grundrechte Dritter (insbesondere die Rechtsgüter der eingesetzten Beamten) gegenüber dem parlamentarische Kontrollrecht:

Verdeckt eingesetzte Beamte bewegen oder bewegten sich sowohl zu Zwecken der Gefahrenabwehr wie zur Strafverfolgung in verbrecherischen und terroristischen Umfeldern, deren Angehörige sich durch einen hohen Grad an Staatsferne, Kriminalisierung sowie Aggressions- und Gewaltpotential auszeichnen. Die polizeilich verdeckte Arbeitsweise ist dabei aufgrund der damit verbundenen erheblichen Risiken durch ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung geprägt. Rückschlüsse auf die Umstände solcher Einsätze, insbesondere auf die wahre Identität dieser Beamten bis hin zu einer Enttarnung würden diese einschließlich ihrer Angehörigen einer unmittelbaren und konkreten Gefährdung für Leib, Leben und Freiheit durch das Umfeld, in dem sie sich bewegen oder bewegten, aussetzen.

Die Nennung eines bestimmten Entsendestaates in Verbindung mit konkreten Einsatzzeiträumen und -orten wie den deutschen G8- und NATO-Gipfeln birgt immer auch das Risiko, dass aus dem entsprechenden Umfeld eine Zuordnung zu bestimmten eingesetzten Beamten erfolgen könnte. Jedenfalls solange diese Beamten nicht wie im Falle des Mark Kennedy bzw. Mark Stone bereits in der Öffentlichkeit enttarnt wurden, ist ein Bekanntwerden ihrer Einsätze in jedem Fall zu vermeiden. Die konkreten Einsatzumstände gelangen daher auch behördenintern nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis zur Kenntnis.

12. Ist die Bundesregierung nunmehr bereit, die auf Bundestagsdrucksache 17/4333 gestellte Frage zu beantworten, ob deutsche Sicherheitsbehörden im Rahmen des G8-Gipfels 2007 oder des NATO-Gipfels 2009 sowie bei grenzüberschreitenden Aktionen zu den Themenfeldern Antifaschismus, Tierrechte, Anti-Atom oder Antimilitarismus weitere Ersuchen bzw. Mitteilungen von EU-Mitgliedstaaten oder anderer Regierungen für grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen oder Observationen in Deutschland erhalten haben, und falls ja, welche Ergebnisse zeitigten diese Ersuchen jeweils?
 - a) Hat die Bundesregierung hierzu mittlerweile die nötigen Erkundigungen in den Ländern eingeholt?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Bis wann will die Bundesregierung die nötige Klärung hierzu abschließen?

Die Bundesregierung plant angesichts der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für Polizeiangelegenheiten nicht, zusätzliche Informationen von den Ländern anzufordern.

- d) Welche Angaben macht die Bundesregierung bzgl. der Praxis bzw. Zuständigkeit von Sicherheitsbehörden nur des Bundes bzw. in denen der Bund hierzu „zu kleinerem Teil“ (Bundestagsdrucksache 17/4333) zuständig ist?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/5370 vom 8. April 2011) zu Frage II. 14c aa der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/4950) verwiesen. Die Bundesregierung hat keine entsprechenden Ersuchen oder Mitteilungen in originärer Zuständigkeit erhalten oder gestellt.

13. Ist die Bundesregierung nunmehr bereit, auf die auf Bundestagsdrucksache 17/4333 gestellte Frage zu beantworten, ob deutsche Sicherheitsbehörden im Rahmen von G8- oder NATO-Gipfeln sowie zu den Themenfeldern Antifaschismus, Tierrechte, Anti-Atom oder Antimilitarismus in den letzten fünf Jahren Amtshilfeersuchen bei EU-Mitgliedstaaten oder anderer Regierungen für grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen oder Observationen gestellt haben, und falls ja, welche Ergebnisse zeitigten diese Ersuchen jeweils?
- a) Hat die Bundesregierung hierzu mittlerweile die nötigen Erkundigungen in den Ländern eingeholt?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Bis wann will die Bundesregierung die nötige Klärung hierzu abschließen?

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 12 und 12a bis 12c verwiesen.

- d) Welche Angaben macht die Bundesregierung bzgl. der Praxis bzw. Zuständigkeit von Sicherheitsbehörden nur des Bundes bzw. in denen der Bund hierzu „zu kleinerem Teil“ (Bundestagsdrucksache 17/4333) zuständig ist?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 12d verwiesen.

14. Ist die Bundesregierung bereit, auf die auf Bundestagsdrucksache 17/4333 zunächst ausweichend beantwortete Frage, wie oft Deutschland VE in den letzten fünf Jahren von EU-Mitgliedstaaten bzw. anderen Regierungen „ausgeliehen“ oder eigene zum Einsatz in anderen Ländern zur Verfügung gestellt hat, die nötigen Erkundigungen in den Ländern einzuholen?
- a) Wenn nein, warum nicht?
- b) Bis wann will die Bundesregierung die nötige Klärung hierzu abschließen?

Die Bundesregierung plant angesichts der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für Polizeiangelegenheiten nicht, zusätzliche Informationen von den Ländern anzufordern.

15. Wieso werden seitens Behörden der Bundesregierung keine Statistiken darüber geführt, wie viele Ersuchen zum Einsatz ausländischer verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler bei der Bundesregierung eingehen, oder wie viele Eilfälle durchgeführt wurden?

Sowohl im Bereich der sonstigen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten, zu der Ersuchen zum verdeckten Einsatz ausländischer Polizeibeamter ge-

hören, als auch im Bereich der Gefahrenabwehr hält die Bundesregierung eine statistische Erhebung nicht für sinnvoll. Für den Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe würde eine solche Erfassung auf der Ebene des Bundes nur ein verkürztes Bild ergeben, da die überwiegende Zahl der Rechtshilfeersuchen, insbesondere die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unmittelbar bei Justizbehörden der Länder eingehen. Bundesbehörden sind mit den Vorgängen regelmäßig nicht befasst.

Für den Bereich der Gefahrenabwehr wird auf die Ausführungen zur Zentralstellenfunktion des BKA in der Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Hinsichtlich beider Bereiche stünde der mit einer Gesamterfassung verbundene Aufwand für Bund und Länder nach Einschätzung der Bundesregierung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem hiermit erzielbaren Mehrwert.

- a) Ist die Bundesregierung bereit, eine Aufstellung durch Polizeikräfte begangener Straftaten im Rahmen verdeckter Ermittlungen bzw. Observationen der letzten fünf Jahre zu liefern bzw. zunächst wenigstens bereits bekannte Einzelfälle hierzu mitzuteilen?

Über den Fall „Mark Kennedy bzw. Mark Stone“ (vergleiche hierzu die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Sachverhaltsdarstellung der Bundesregierung in der 30. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2011 (Protokoll des Innenausschusses Nr. 17/30, insbesondere Seiten 9, 12 und 14) hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, dass es bei diesen Einsätzen bzw. Maßnahmen zu Straftaten durch deutsche oder ausländische Beamte gekommen ist.

16. Bei welchen konkreten Ereignissen wurden grenzüberschreitend VE

- a) welcher Behörden von Bund und Ländern eingesetzt, wie es BKA-Präsident Jörg Ziercke im Innenausschuss laut Medienberichten für „Hooligans, im Umfeld von Weltmeisterschaften oder bei anderen großen Sportereignissen“ berichtete (bitte, sofern abgeschlossen, Einsätze nach Jahreszahl, beteiligten Behörden und Ereignis auflisten)?

Die Frage wird in dem als „Verschlussache – Vertraulich“ eingestuften Teil der Antwort der Bundesregierung behandelt, siehe insoweit die Ausführungen zu den Fragen 7a bis 7c und 7e (insbesondere zu den Aspekten der Geheimhaltungsbedürftigkeit polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken sowie des Vertrauens der internationalen Kooperationspartner in die Integrität der deutschen Polizeiarbeit).*

- b) Welche Stellen haben für welche dieser Einsätze, wie von Jörg Ziercke vorgetragen, „stets Lob von Seiten der Politik“ gegeben?

Ein störungsfreier Verlauf solcher Veranstaltungen wird in der öffentlichen Darstellung oft auch dem planmäßig vorbereiteten und überlegten polizeilichen Handeln zugeschrieben. Dies impliziert auch den gelungenen Einsatz kriminalpolizeilicher Spezialkräfte wie Verdeckter Ermittler, deren Leistungen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Öffentlichkeit dargestellt, diskutiert und wahrgenommen werden.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimenschutzordnung eingesehen werden.

17. Wie war das BKA konkret am Einsatz von Mark K., Jim B., Marco J. und anderen noch nicht enttarnten britischen VE bzw. deren „Vermittlung“ beteiligt?

Die Bundesregierung verweist auf die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte ausführliche Darstellung, Erläuterung und Bewertung des Sachverhalts durch die Bundesregierung in der 30. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2011 (Protokoll des Innenausschusses Nr. 17/30). Die in dieser Sitzung vom Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ole Schröder und dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, getätigten Aussagen und Bewertungen, mit denen die Frage erschöpfend behandelt wurde, hält die Bundesregierung weiterhin aufrecht.

- a) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus, dass Mark K. dem BKA-Präsidenten in der Zeitung „Daily Mail“ öffentlich widerspricht, wonach er in Berlin weder aktiv gewesen sei noch von dort berichtet habe, und er stattdessen nach eigenen Angaben aus Berlin sogar angebliche Beweismittel zur Erschwerung von Atommülltransporten nach Großbritannien mitbrachte?

Die Bundesregierung verweist auf die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte ausführliche Darstellung, Erläuterung und Bewertung des Sachverhalts durch die Bundesregierung in der 30. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2011 (Protokoll des Innenausschusses Nr. 17/30, insbesondere S. 9 und 12). Der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Ole Schröder und der Präsident des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, haben den Kenntnisstand und die Bewertung der Bundesregierung zu diesem Sachverhalt erschöpfend wiedergegeben.

18. War die vom BKA-Präsidenten zugegebene „Aktion“ in Berlin zur „Legendenstützung“ Kennedys, wie von zahlreichen Medien berichtet, das Inbrandsetzen eines Müllcontainers?
- a) Welche Dienststellen des Landes Berlin waren an der „Aktion“ beteiligt bzw. haben hierüber zuvor mit dem BKA Absprachen getroffen?
- b) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Jörg Ziercke, die „Aktion“ habe keinen „Einsatzcharakter“ gehabt und sei daher ohne „Informationserhebung“ verlaufen, obwohl britische Behörden hieraus anscheinend später Erkenntnisse weitergaben?
- c) Hat es zu besagter „Aktion“ wie 2004 unter EU-Polizeien vereinbart ein „MoU“ gegeben und was wurde dort dazu festgehalten?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 17a verwiesen.

19. Entspricht das Inbrandsetzen eines Müllcontainers den Befugnissen, die ausländischen VE oder VP in Deutschland innehaben?

Nein.

- a) Wenn nicht, welche Konsequenzen zog die Bundesregierung hieraus, insbesondere gegenüber der britischen Polizei?

Die Bundesregierung hat die Angelegenheiten mit den zuständigen Stellen auf britischer Seite erörtert.

- b) Falls sie keine Konsequenzen gezogen hat, warum nicht angesichts dieses klaren Regelverstößes?

Siehe die Ausführungen in der Antwort zu Frage 19a.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die (auch strafrechtliche) Verantwortung des BKA, dass Mark K. für das womöglich vom BKA eingefädelt Inbrandsetzen eines Müllcontainers vorläufig festgenommen wurde, ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet, das später eingestellt wurde, und der vom BKA vermittelte VE anscheinend gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft seine falschen Papiere als „Mark Stone“ benutzte und folglich sogar die Kriminalakte auf den falschen Namen angelegt wurde?

Das BKA hat kein Inbrandsetzen eines Müllcontainers „eingefädelt“. Auch sonst vermag die Bundesregierung in dem Sachverhalt keine „auch strafrechtliche Verantwortung“ des BKA zu erkennen. Die Bundesregierung verweist im Übrigen auf die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte ausführliche Darstellung, Erläuterung und Bewertung des Sachverhalts durch die Bundesregierung in der 30. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2011 (Protokoll des Innenausschusses Nr. 17/30, insbesondere S. 9, 12 und 14). Der Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Ole Schröder und der Präsident des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, haben den Kenntnisstand und die Bewertung der Bundesregierung zu diesem Sachverhalt erschöpfend wiedergegeben.

20. Wie kommt der BKA-Präsident zur am 26. Januar 2011 im Innenausschuss des Bundestages vorgetragenen Behauptung, das „Land Berlin“ habe seine „ganz klare Zustimmung“ für die gemeinsame „Aktion“ gegeben, durch die der Undercover-Polizist in der militanten Szene aufgewertet werden sollte?

Die Bundesregierung verweist auf die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte erschöpfende Darstellung, Erläuterung und Bewertung des Sachverhalts durch die Bundesregierung in der 30. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2011 (Protokoll des Innenausschusses Nr. 17/30, insbesondere S. 9 und 12).

Wie zudem bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 8. März 2011 auf die Schriftliche Frage 21 vom 1. März 2011 des Abgeordneten Andrej Hunko mitgeteilt (Bundestagsdrucksache 17/5016, S. 41 f.), hat nach Kenntnis der Bundesregierung auch der Innensenator des Landes Berlin, Dr. Erhart Körting, in der Sitzung des Berliner Innenausschusses am 28. Februar 2011 bestätigt, dass das Bundeskriminalamt die in Rede stehende Maßnahme dem zuständigen Landeskriminalamt Berlin gemeldet hat.

- a) Wie ist die Aussage des BKA-Präsidenten im Innenausschuss zu verstehen, der Einsatz von Mark K. in Berlin hätte „keinen Einsatzcharakter“ gehabt, angesichts der Tatsache, dass Mark K. dort an einer Brandstiftung beteiligt war?
- b) Worauf genau soll sich die Zustimmung des Berliner Innensensors, Dr. Erhart Körting, bezogen haben (bitte aus dem hierzu existierenden Vorgang des BKA zitieren)?

Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage ist als Verschlussache – Vertraulich einzustufen.* Zu den Gründen hierfür wird auf die Ausführungen zu den Fragen 7a bis 7c und 7e (insbesondere zu den Aspekten der Geheimhaltungsbedürftigkeit polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken sowie des Vertrauens

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimchutzordnung eingesehen werden.

der internationalen Kooperationspartner in die Integrität der deutschen Polizeiarbeit) verwiesen.

- c) Hat sich diese „ganz klare Zustimmung“ konkret auch auf das Inbrandsetzen eines Müllcontainers oder vergleichbarer, möglicherweise als „szenetypisch“ angesehener Straftaten bezogen?

Nein.

- 21. Wie bewertet die Bundesregierung das Dementi des Innensensors Dr. Ehrhart Körting, ein entsprechender BKA-Vorschlag sei vom Land Berlin gar nicht beantwortet worden, was das BKA kurzerhand als Zustimmung umdeutete?

Die Bundesregierung verweist auf ihre erschöpfende Beantwortung vom 8. März 2011 (Bundestagsdrucksache 17/5016, S. 41 f.) der Schriftlichen Frage 21 vom 1. März 2011 des Abgeordneten Andrej Hunko, die ebenfalls diese Fragestellung enthält.

- a) An welche britische Behörde wurde die angebliche „ganz klare Zustimmung“ des Landes Berlin dann kommuniziert?

Die Beantwortung dieser Frage ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlussache – Vertraulich“ eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden. Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 7a bis 7c und 7e (insbesondere zu den Aspekten der Geheimhaltungsbedürftigkeit polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken sowie des Vertrauens der internationalen Kooperationspartner in die Integrität der deutschen Polizeiarbeit) verwiesen.

- b) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der offensichtlich diametral unterschiedlichen Darstellung durch den BKA-Präsidenten und den Innensenator?

Siehe die Ausführungen zu Frage 21 (ohne Buchstabe).

- 22. Hat das BKA an der Erstellung von „MoU“ oder anderer Vereinbarungen bezüglich des Einsatzes von Mark K. bei Landespolizeien mitgewirkt?

Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage ist als Verschlussache – Vertraulich einzustufen.* Zu den Gründen hierfür wird auf die Ausführungen zu den Fragen 7a bis 7c und 7e (insbesondere zu den Aspekten der Geheimhaltungsbedürftigkeit polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken sowie des Vertrauens der internationalen Kooperationspartner in die Integrität der deutschen Polizeiarbeit) verwiesen.

- a) Hat das BKA zur im „MoU“ geforderten Risikoanalyse beigetragen?
- b) Welche Erkenntnisse des BKA sind hierzu eingeflossen?

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- c) Wie wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die dort vorgesehene Frage beantwortet, ob die Maßnahme gerechtfertigt werden könnte, sollte sie der Öffentlichkeit publik werden?
- d) Wie wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die dort vorgesehene Frage beantwortet, ob ein Einsatz als „Agent Provocateur“ möglich sei?

Das BKA hat in diesem Zusammenhang an keiner Risikoanalyse mitgewirkt, die die in den Fragen 22c und 22d enthaltenen Punkte umfasst.

23. Wie kommt der BKA-Präsident, Jörg Ziercke, zur Behauptung, das BKA habe keine Berichte über den Einsatz von Mark K. empfangen und den Einsatz lediglich an Landesbehörden vermittelt, obwohl dem britischen Polizist 2007 ein Führungsbeamter des BKA zur Seite gestellt wurde, der in die damalige Sonderpolizeibehörde „BAO Kavala“ integriert war?

Nach Kenntnis der Bundesregierung handelte es sich bei der in der Frage erwähnten Organisationsform nicht um eine „Sonderpolizeibehörde“, sondern um eine sogenannte besondere Aufbauorganisation innerhalb der bestehenden zuständigen Landesbehörde, die zur polizeilichen Lagebewältigung im Rahmen des G8-Gipfels 2007 gebildet wurde.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 23 (ohne Buchstabe) sowie 23d und 23f ist als „Verschlussache – Vertraulich“ einzustufen. Diese Teilentwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden. Zu den Gründen hierfür wird auf die Ausführungen zu den Fragen 7a bis 7c und 7e (insbesondere zu den Aspekten der Geheimhaltungsbedürftigkeit polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken sowie des Vertrauens der internationalen Kooperationspartner in die Integrität der deutschen Polizeiarbeit) verwiesen.

- a) Welche Regelungen oder Praxen existieren zur Betreuung, Koordination und Zusammenarbeit mit ausländischen VE und VP bzw. ihrer Führungspersonen bei sportlichen oder politischen „Major Events“ seitens deutscher Polizeibehörden?

Die Bundesregierung teilt mit, dass ihr über die in den Antworten zu den Fragen 1c und 2 aufgeführten Regelungen hinaus keine weiteren standardisierten „Regelungen oder Praxen zur Betreuung, Koordination und Zusammenarbeit mit ausländischen VE und VP bzw. ihrer Führungspersonen bei sportlichen oder politischen „Major Events“ seitens deutscher Polizeibehörden“ bekannt sind.

- b) Wie waren die deutschen und ausländischen Verbindungskräfte hinsichtlich verdeckter Ermittlungen bei den damaligen G8- und NATO-Gipfeln integriert?
- c) Welche Arbeitsgruppen bzw. Stäbe existierten hierzu in den Sonderpolizeibehörden „BAO Kavala“ und „BAO Atlantik“?
- d) Wie viele Beamtinnen und Beamte welcher Bundesbehörden waren jeweils zur Führung oder Koordination von VE und VP abgeordnet?
- e) Wie wurde die Kommunikation der Sonderpolizeibehörden mit den ausländischen VE geregelt?
- f) Wie hat der für Mark K. zuständige Verbindungsbeamte des BKA den Einsatz in seinem Bericht dargestellt (bitte in groben Zügen wiedergeben)?

Antwort zu den Fragen 23b und 23e

Die Bundesregierung verweist auf ihre als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte ausführliche Darstellung, Erläuterung und Bewertung des Sachverhalts in der 30. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2011 (Protokoll des Innenausschusses Nr. 17/30). Der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Ole Schröder und der Präsident des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, haben den Kenntnisstand und die Bewertung der Bundesregierung zu diesem Sachverhalt erschöpfend wiedergegeben.

Antwort zu der Frage 23c

Die Bundesregierung kann mangels Zuständigkeit keine Aussage treffen.

24. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „schwerste Straftaten“, wie er von BKA-Präsident Jörg Ziercke im Zusammenhang mit verdeckten Ermittlungen gegen sogenannte Euro-Anarchisten benutzt wird?
- Welche Planungen solcher „schwerster Straftaten“ wurden dem BKA vor dem G8-Gipfel in Heiligendamm bzw. dem NATO-Gipfel 2009 aus welchen Ländern bekannt gegeben?
 - Waren bereits konkreten Vorbereitungshandlungen erfüllt worden, und wenn ja, welche?
 - Welche Stellen, speziell aus Großbritannien, haben diese von Jörg Ziercke erwähnten „Erkenntnisse“ übermittelt?
 - Inwiefern stammten die dabei laut BKA-Präsident aus der „Anarchoszene“ eingegangenen Hinweise von VE oder VP?

Präsident Jörg Ziercke bezog sich mit seiner Feststellung auf Erfahrungen mit vergleichbaren Veranstaltungen im Vorfeld des G8-Gipfels in Heiligendamm 2007 bzw. dem NATO-Gipfel 2009 in Baden-Baden/Straßburg. Gemeint waren mit „schwersten Straftaten“ Delikte wie schwere Körperverletzungen durch das Werfen von Steinen und Molotowcocktails, Brandstiftungen (zum Beispiel auch an privaten Kraftfahrzeugen), gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr sowie Landfriedensbrüche. So kam es zum Beispiel am 2. Juni 2007 in Rostock zu Ausschreitungen von militanten Personen, in deren Verlauf über 400 Polizisten verletzt wurden und gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr durch gewaltbereite Teilnehmer an den Protesten gegen den G8-Gipfel geplant oder durchgeführt wurden.

Die konkrete Lageeinschätzung zur erforderlichen Gefahrenabwehr, der hierfür vorzunehmende Informationsaustausch sowie die entsprechende Informationsbewertung im Zusammenhang mit den beiden in Rede stehenden Großveranstaltungen lag verantwortlich bei den zuständigen Landesbehörden. Dementsprechend hat sich auch Präsident Jörg Ziercke in der als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften 30. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2011 (Protokoll des Innenausschusses Nr. 17/30, Seite 14) zu Zuständigkeit und Kenntnisstand der Bundeskriminalamtes zu entsprechenden Erkenntnissen geäußert.

25. Wie erklärt die Bundesregierung, dass der Einsatz von Mark K. zum G8-Gipfel durch den BKA-Präsidenten mit einem Hinweis auf aus Großbritannien gemeldete angeblich geplanten „schwerste Straftaten“ gerechtfertigt wird, während indes die offensichtlich vom BKA initiierte „Aktion“ zur Legendenbildung in Berlin erst über ein halbes Jahr später stattfand?

Das BKA hat die in Rede stehende „Aktion zur Legendenbildung“ nicht „initiiert“.

26. a) Ist die Bundesregierung mittlerweile bereit, dem Parlament mitzuteilen, welchem konkreten Ziel der Einsatz von Mark K., Jim B. oder Marco J. diene?

Die Bundesregierung verweist auf die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte ausführliche Sachverhaltsdarstellung der Bundesregierung in der 30. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2011 (Protokoll des Innenausschusses Nr. 17/30, insbesondere S. 13). Die in dieser Sitzung vom Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ole Schröder und dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, getätigten Aussagen und Bewertungen, mit denen der Kenntnisstand der Bundesregierung zu den erwähnten, jeweils in Länderzuständigkeit liegenden Maßnahmen erschöpfend behandelt wurde, hält die Bundesregierung weiterhin aufrecht.

- b) Kann die vermittelnde Bundesregierung für ihre Behörden mit Sicherheit ausschließen, dass die Einsätze bei laufenden Ermittlungen helfen sollten?

Ja.

27. a) Kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, dass Mark K., Jim B. oder Marco J. sich außer der Straßenblockade nahe Heiligendamm und dem Inbrandsetzen eines Müllcontainers an weiteren strafbaren Handlungen beteiligten oder zu solchen aufriefen?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 15a verwiesen.

- b) Sieht die Bundesregierung nach Medienberichten über die Beteiligung des britischen Polizisten Mark K. an mindestens zwei Straftaten oder womöglich auch in Deutschland praktizierte „taktische Liebesbeziehungen“ Gründe für strafrechtliche Ermittlungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden wegen der Medienberichten zu entnehmenden beiden strafrechtlich relevanten Handlungen des Mark Kennedy bzw. Mark Stone bereits entsprechende Ermittlungsverfahren geführt. Zu „womöglich auch in Deutschland praktizierten ‚taktischen Liebesbeziehungen‘“ durch Mark Kennedy bzw. Mark Stone liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

28. a) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass der britische Innenminister der ACPO bzw. ihrer Unterabteilung NPOIU das Mandat zur Führung von VE entzog, nachdem diese wegen dubioser Ermittlungsmethoden heftig kritisiert wurden?

Die Bundesregierung kommentiert Organisationsmaßnahmen ausländischer Regierungen nicht.

- b) Mit welchen britischen Stellen arbeitete die Bundesregierung bzw. die entsprechenden Behörden des Bundes und der Länder in Großbritannien hinsichtlich des Austauschs von VE bisher zusammen, und welche Veränderungen ergeben sich wegen der zukünftigen Nichtzuständigkeit der NPOIU?

Die Bundesregierung und ihre Behörden arbeiteten in diesem Bereich bisher mit der Serious Organised Crime Agency (SOCA), mit Her Majestys Revenue and Customs (HMRC), der Metropolitan Police (Scotland Yard) sowie der National Public Order Intelligence Unit (NPOIU) zusammen. Mit einer zukünftigen Nichtzuständigkeit der NPOIU entfielen diese als Kooperationspartner.

- c) Welche Veränderungen wurden der Bundesregierung bzw. entsprechenden Behörden des Bundes und der Länder hierzu aus Großbritannien mitgeteilt?

Der Bundesregierung und ihren Behörden wurden hierzu bis dato noch keine Veränderungen mitgeteilt.

29. Was ist gemeint, wenn der BKA-Präsident hinsichtlich der Notwendigkeit konspirativer Polizeimethoden von einer „Europäisierung der Anarchoszene“ spricht und hier besonders die Länder Griechenland, Spanien, Großbritannien, Frankreich, Dänemark und Deutschland hervorhebt?

Eine „Europäisierung der Anarchoszene“ wird zum Beispiel in der grenzüberschreitenden Versendung von Briefbomben, der länderübergreifend abgestimmten Begehung schwerer Anschläge, aber auch durch die Teilnahme von Angehörigen verschiedener (europäischer) Staaten bei Gewalttätigkeiten aus Anlass von Demonstrationen und Kundgebungen deutlich.

- a) Welche Arbeitsgruppen oder Gremien existieren auf EU-Ebene, in denen sich Polizeien aus Griechenland, Spanien, Großbritannien, Frankreich, Dänemark oder Deutschland etwa hinsichtlich einer „Europäisierung der Anarchoszene“ oder eines anarchistischen „Tourismus“ von „schwersten Straftaten“ abstimmen?
- b) Welches Ziel wird damit verfolgt?

Derartige Arbeitsgruppen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- c) Von welchen Vorbereitungen von „Euro-Anarchisten“ und insbesondere „militanten Linksterroristen“ (Jörg Ziercke) hatte die Bundesregierung anlässlich der G8- und NATO-Gipfel Kenntnis erlangt, und um welche Zusammenschlüsse handelt es sich dabei?

Siehe die Ausführungen in der Antwort zu Frage 24.

30. Teilt die Bundesregierung die von britischen Undercover-Polizisten vortragene Sorge, dass Sicherheitsfirmen inzwischen mehr Undercover-Agentinnen und Agenten in politischen Bewegungen platziert hätten als die Polizei und diese schwer zu kontrollieren seien?
- a) Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus der Enthüllung, dass der britische Polizist Mark K. geschäftliche Beziehungen mit dem Sicherheitsunternehmen „Global Open“ unterhielt und zwei eigene Unternehmen gegründet hatte, mit denen er womöglich seine

unter Bezahlung deutscher Länderpolizeien erlangten Informationen privat weiterveräußerte?

- b) Wie steht die Bundesregierung zu Berichten britischer und deutscher Medien, nach denen die deutsche „E.ON“ die Firma „Vericola“ angeheuert hatte, die Kampagnen gegen den Konzern ausforschen soll und damit wirbt, eine „diskrete Beobachtung“ politischer Gruppen zu betreiben?
- c) Waren nach Kenntnissen der Bundesregierung VE aus der Privatwirtschaft bzw. Polizeikräfte, die gleichzeitig für private Unternehmen gearbeitet hatten in den letzten fünf Jahren bei Gipfelprotesten aktiv?
- d) Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage von Mark K. nach der er seit Frühjahr 2010 kein Polizeiangehöriger mehr sei, vor dem Hintergrund, dass er auch danach noch in Deutschland aktiv war und hierfür auf Kontakte und Erkenntnisse aufbaute, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für deutsche Behörden erlangte?
- e) War Mark K. nach Kenntnis der Bundesregierung ab Frühjahr 2010 für deutsche Behörden oder private Firmen tätig?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

